

In dieser Fassung genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2014, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig am 03. November 2014.

Satzung Haus & Grund Leipzig Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Leipzig und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Leipzig, der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Leipzig und Umgebung e.V. – eingetragen im Vereinsregister –, im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Leipzig und Umgebung.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- (3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Sachsen, Landesverband Sächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vereinsvorstand entscheidet.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein oder seine Tätigkeit durch besondere materielle oder finanzielle Zuwendungen fördern, können Fördermitglied werden. Einzelheiten hierzu werden durch den Vorstand beschlossen. Soweit Fördermitglieder nicht den Kriterien nach Abs. 1 entsprechen, haben sie auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Mitglieder, die bei dem Verein oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen in einem Umfang beschäftigt sind, der über eine geringfügige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hinausgeht, haben kein passives Wahlrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, frühestens jedoch zum Schluss des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich zu erklären;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - d. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.
- (6) Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch einen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 7 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Sonderleistungen sind kostenpflichtig; das Nähere regelt ein vom Vorstand zu erlassendes Preis- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern sowie den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist der Bezugspreis für die Mitgliederzeitung enthalten.
- (2) Die Beiträge gelten für das Kalenderjahr. Sie sind jährlich im Voraus bis zum 31. Januar zu zahlen. Bei einem Vereinseintritt im IV. Quartal eines Kalenderjahres ist für dieses Kalenderjahr lediglich der hälftige Beitrag zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Kassenprüfer



§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung in der Mitgliederzeitung oder durch schriftliche Einladung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in §§ 12, 13 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen drei Monaten seit Wahldurchführung beziehungsweise Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

§ 8

Vereinsvorstand

- (1) Vereinsvorstand können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Gleiches gilt für eine Auffüllung des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Abs. 1. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (4) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. Er stellt Geschäftsführer sowie das übrige Personal des Vereins an.
- (5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretung darf im Innenverhältnis nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann über die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe beschließen.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Ihnen obliegt insbesondere die Prüfung des ordnungsgemäßen Belegwesens und der Buchführung.
- (2) Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit. In der Mitgliederversammlung erstatten sie hierzu Bericht.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die praktische Durchführung des Vereinszwecks. Er ist insoweit zur Einzelvertretung befugt. Er ist neben dem Vorstand gegenüber dem weiteren Personal des Vereins weisungsbefugt.
- (2) Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Geschäftsführer hat ein Teilnahme- und Rederecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 11

Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit folgenden Auszeichnungen geehrt werden:
 - a. Ehrennadel des Vereins
 - b. Ehrennadel des Vereins in Gold
 - c. Ernennung zum Ehrenmitglied
- (2) Zwischen der Verleihung der Ehrennadel sowie der Ehrennadel in Gold sollen in der Regel mindestens fünf Jahre liegen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 12

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 15

Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - vollständiger Name,
 - Titel, akademischer Grad,
 - Beruf und Tätigkeit,
 - Anschrift,
 - Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung,
 - Umfang und Lage des Immobilienbesitzes.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.